

TE Vwgh Beschluss 2025/1/28 Ra 2024/11/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2025

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §20 Abs5

KFG 1967 §22 Abs4

1. KFG 1967 § 20 heute
 2. KFG 1967 § 20 gültig ab 01.11.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 3. KFG 1967 § 20 gültig von 16.12.2020 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
 4. KFG 1967 § 20 gültig von 01.07.2020 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
 5. KFG 1967 § 20 gültig von 07.03.2019 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
 6. KFG 1967 § 20 gültig von 27.07.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
 7. KFG 1967 § 20 gültig von 09.06.2016 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 8. KFG 1967 § 20 gültig von 10.07.2015 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2015
 9. KFG 1967 § 20 gültig von 17.12.2014 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2014
 10. KFG 1967 § 20 gültig von 26.02.2013 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 11. KFG 1967 § 20 gültig von 19.08.2009 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
 12. KFG 1967 § 20 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
 13. KFG 1967 § 20 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
 14. KFG 1967 § 20 gültig von 27.06.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 15. KFG 1967 § 20 gültig von 28.10.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 16. KFG 1967 § 20 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
 17. KFG 1967 § 20 gültig von 11.08.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
 18. KFG 1967 § 20 gültig von 13.08.2003 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
 19. KFG 1967 § 20 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 20. KFG 1967 § 20 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 21. KFG 1967 § 20 gültig von 01.08.1997 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 22. KFG 1967 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
 23. KFG 1967 § 20 gültig von 24.08.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
 24. KFG 1967 § 20 gültig von 31.12.1982 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982
-
1. KFG 1967 § 22 heute
 2. KFG 1967 § 22 gültig ab 09.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 3. KFG 1967 § 22 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

4. KFG 1967 § 22 gültig von 01.08.2007 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
5. KFG 1967 § 22 gültig von 31.12.1982 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und den Hofrat Dr. Faber sowie die Hofrätin Dr.in Oswald als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Maga Janitsch, über die Revision der R OHG in T, vertreten durch Dr. Friedrich Bubla, Rechtsanwalt in 2500 Baden, Josef Höfle Gasse 34/5/1A, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 1. Oktober 2024, Zl. LVwG-AV-1009/001-2024, betreffend Bewilligung zur Führung von Blaulicht und Tonfolgehorn (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptfrau von Niederösterreich), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, einen Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2024 bestätigend, den Antrag der Revisionswerberin, eines Bestattungsunternehmens, auf Bewilligung der Anbringung von Warnleuchten mit blauem Licht und Tonfolgehorn an fünf mit Kennzeichen bestimmten Fahrzeugen ab. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, einen Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2024 bestätigend, den Antrag der Revisionswerberin, eines Bestattungsunternehmens, auf Bewilligung der Anbringung von Warnleuchten mit blauem Licht und Tonfolgehorn an fünf mit Kennzeichen bestimmten Fahrzeugen ab. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

2

Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, die Bewilligung dürfe gemäß § 20 Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967 nur erteilt werden, wenn die Verwendung von Warnleuchten und Tonfolgehorn im öffentlichen Interesse gelegen sei, dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestünden und die Fahrzeuge (hier) für den öffentlichen Hilfsdienst (lit. b leg. cit.) oder für die Leistung dringender Hilfsdienste (lit. f leg. cit.) bestimmt seien. Für eine Bewilligung müssten alle drei Voraussetzungen erfüllt sein. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, die Bewilligung dürfe gemäß Paragraph 20, Absatz 5, Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967 nur erteilt werden, wenn die Verwendung von Warnleuchten und Tonfolgehorn im öffentlichen Interesse gelegen sei, dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestünden und die Fahrzeuge (hier) für den öffentlichen Hilfsdienst (Litera b, leg. cit.) oder für die Leistung dringender Hilfsdienste (Litera f, leg. cit.) bestimmt seien. Für eine Bewilligung müssten alle drei Voraussetzungen erfüllt sein.

3

Das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Verwendung von Blaulicht sei daher ein eigenständiges Bewilligungskriterium und müsse auch für die in § 20 Abs. 5 KFG 1967 genannten Arten von Fahrzeugen geprüft werden, wobei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Warneinrichtung und der Verkehrssicherheit eine restriktive Handhabung geboten sei (Hinweis auf VwGH 21.8.2014, Ro 2014/11/0068). Das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Verwendung von Blaulicht sei daher ein eigenständiges Bewilligungskriterium und müsse auch für die in Paragraph 20, Absatz 5, KFG 1967 genannten Arten von Fahrzeugen geprüft werden, wobei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Warneinrichtung und der Verkehrssicherheit eine restriktive Handhabung geboten sei (Hinweis auf VwGH 21.8.2014, Ro 2014/11/0068).

4

Als öffentlicher Hilfsdienst iSd § 20 Abs. 5 lit. b KFG 1967 sei nur ein solcher Hilfsdienst anzusehen, dessen Einsatz von wesentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sei, wie etwa die Wiederherstellung einer durch Katastrophen unterbrochenen Versorgung der Volkswirtschaft mit lebenswichtigen Gütern wie elektrischem Strom, Wasser, Lebensmittel oder Verkehr. Ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht und eines Tonfolgehorns sei bei Fahrzeugen eines öffentlichen Hilfsdienstes dann zu bejahen, wenn im Fall eines nicht planbaren

Gefahrenereignisses der Einsatz notwendig sei, um damit verbundene Gefahren für die Allgemeinheit oder für das Leben und die Gesundheit von Menschen abzuwenden, und die durch die Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn bewirkte Erleichterung des Vorankommens bei einem solchen Gefahrenereignis ausschlaggebend für die Abwendung einer solchen Gefahr bzw. die Sicherstellung einer Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sei (wenn es gleichsam „um Minuten“ gehe). Als öffentlicher Hilfsdienst iSd Paragraph 20, Absatz 5, Litera b, KFG 1967 sei nur ein solcher Hilfsdienst anzusehen, dessen Einsatz von wesentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sei, wie etwa die Wiederherstellung einer durch Katastrophen unterbrochenen Versorgung der Volkswirtschaft mit lebenswichtigen Gütern wie elektrischem Strom, Wasser, Lebensmittel oder Verkehr. Ein öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht und eines Tonfolgehorns sei bei Fahrzeugen eines öffentlichen Hilfsdienstes dann zu bejahen, wenn im Fall eines nicht planbaren Gefahrenereignisses der Einsatz notwendig sei, um damit verbundene Gefahren für die Allgemeinheit oder für das Leben und die Gesundheit von Menschen abzuwenden, und die durch die Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn bewirkte Erleichterung des Vorankommens bei einem solchen Gefahrenereignis ausschlaggebend für die Abwendung einer solchen Gefahr bzw. die Sicherstellung einer Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sei (wenn es gleichsam „um Minuten“ gehe).

5

Die Revisionswerberin begründe das öffentliche Interesse mit der Notwendigkeit eines würdevollen Abtransports tödlich verunglückter Personen bei Unfällen auf Autobahnen. Ein rasches Eintreffen am Unfallort sei notwendig, damit die Feuerwehr ihre Arbeiten verrichten könne und nicht durch einen Leichnam in einem Wrack blockiert werde. Auch könne ein durch einen Verkehrsunfall entstandener Stau rascher aufgelöst werden, wenn das Bestattungsunternehmen zügiger an den Einsatz gelange.

6

Das Verwaltungsgericht stimme mit der Revisionswerberin darin überein, dass ein rascher und pietätvoller Abtransport von Verstorbenen im öffentlichen Interesse liege. Allerdings seien bei Verkehrsunfällen mit Todesfolge regelmäßig bereits die Exekutive und ein Rettungsdienst vor Ort. Beim Abtransport von Leichen gehe es auch nicht „um Minuten“, weil weder für die Allgemeinheit noch für das Leben und die Gesundheit anderer eine Gefahr bestehe, wenn die Überstellung einer verunfallten Person nicht mit entsprechender Raschheit (wie bei Gefahr im Verzug) erfolge. Auch die Bestattungspflicht gemäß § 11 NÖ Bestattungsgesetz 2007 sehe dies nicht vor. Das Verwaltungsgericht stimme mit der Revisionswerberin darin überein, dass ein rascher und pietätvoller Abtransport von Verstorbenen im öffentlichen Interesse liege. Allerdings seien bei Verkehrsunfällen mit Todesfolge regelmäßig bereits die Exekutive und ein Rettungsdienst vor Ort. Beim Abtransport von Leichen gehe es auch nicht „um Minuten“, weil weder für die Allgemeinheit noch für das Leben und die Gesundheit anderer eine Gefahr bestehe, wenn die Überstellung einer verunfallten Person nicht mit entsprechender Raschheit (wie bei Gefahr im Verzug) erfolge. Auch die Bestattungspflicht gemäß Paragraph 11, NÖ Bestattungsgesetz 2007 sehe dies nicht vor.

7

Die gefahrlose Benützung der sog. Rettungsgasse sei den gesetzlich vorgesehenen oder bewilligten Einsatzfahrzeugen vorbehalten. Wenn die Fahrzeuge der Revisionswerberin die Rettungsgasse offensichtlich unbefugt benützten und dabei von anderen Verkehrsteilnehmern „blockiert“ oder „geschnitten“ würden, könne daraus kein Recht abgeleitet werden.

8

Zu der von der Revisionswerberin zur Begründung ihres Antrages ebenfalls genannten Absicherung von Trauerzügen verwies das Verwaltungsgericht auf § 86 StVO 1960, nach dem Leichenbegängnisse von der Leichenbestattung 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen seien. Dadurch sei die Straßenpolizei in der Lage, die im öffentlichen Interesse gelegenen straßenpolizeilichen Vorkehrungen zu treffen. Zu der von der Revisionswerberin zur Begründung ihres Antrages ebenfalls genannten Absicherung von Trauerzügen verwies das Verwaltungsgericht auf Paragraph 86, StVO 1960, nach dem Leichenbegängnisse von der Leichenbestattung 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen seien. Dadurch sei die Straßenpolizei in der Lage, die im öffentlichen Interesse gelegenen straßenpolizeilichen Vorkehrungen zu treffen.

9

Unabhängig davon, ob der Abtransport von Leichen von Autobahnen daher überhaupt unter die Begriffe „öffentlicher Hilfsdienst“ oder „für die Leistung dringender Hilfsdienste“ subsumiert werden könne, fehle es jedenfalls am öffentlichen Interesse an der Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn.

10

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

11

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14

In der Revision wird als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erkennbar geltend gemacht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob ein Bestattungsunternehmen als „(öffentlicher) Hilfsdienst“ iSd § 20 Abs. 1 (gemeint wohl: Abs. 5) KFG 1967 qualifiziert werden und damit zur Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn berechtigt sein könne. Es liege im öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit und Verkehrsflüssigkeit, insbesondere auf Autobahnen und Schnellstraßen, dass der Abtransport der Todesopfer von Unfällen nicht ungebührlich verzögert werde, weil die Fahrzeuge des Bestattungsunternehmens nicht als „Einsatzfahrzeuge“ gekennzeichnet seien. In der Revision wird als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erkennbar geltend gemacht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob ein Bestattungsunternehmen als „(öffentlicher) Hilfsdienst“ iSd Paragraph 20, Absatz eins, (gemeint wohl: Absatz 5,) KFG 1967 qualifiziert werden und damit zur Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn berechtigt sein könne. Es liege im öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit und Verkehrsflüssigkeit, insbesondere auf Autobahnen und Schnellstraßen, dass der Abtransport der Todesopfer von Unfällen nicht ungebührlich verzögert werde, weil die Fahrzeuge des Bestattungsunternehmens nicht als „Einsatzfahrzeuge“ gekennzeichnet seien.

15

Damit spricht die Revision als Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG nur die Frage an, ob Fahrzeuge eines Bestattungsunternehmens iSd § 20 Abs. 5 lit. c oder f KFG 1967 zur Verwendung „für den Rettungsdienst“ oder „für die Leistung dringender Hilfsdienste“ bestimmt sein können. Damit spricht die Revision als Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur die Frage an, ob Fahrzeuge eines Bestattungsunternehmens iSd Paragraph 20, Absatz 5, Litera c, oder f KFG 1967 zur Verwendung „für den Rettungsdienst“ oder „für die Leistung dringender Hilfsdienste“ bestimmt sein können.

16

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, müssen für die Bewilligung von Blaulicht (und Tonfolgehorn) gemäß § 20 Abs. 5 (und § 22 Abs. 4) KFG 1967 alle drei dort genannten Voraussetzungen (öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht, Fehlen von Bedenken vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Verwendung des Fahrzeuges für einen der im Gesetz genannten Zwecke) erfüllt sein. Das öffentliche Interesse an der

Verwendung von Blaulicht stellt somit ein eigenständiges Bewilligungskriterium dar (vgl. VwGH 21.8.2014, Ro 2014/11/0068, sowie jüngst VwGH 17.12.2024, Ra 2023/11/0098). Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, müssen für die Bewilligung von Blaulicht (und Tonfolgehorn) gemäß Paragraph 20, Absatz 5, (und Paragraph 22, Absatz 4,) KFG 1967 alle drei dort genannten Voraussetzungen (öffentliches Interesse an der Verwendung von Blaulicht, Fehlen von Bedenken vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Verwendung des Fahrzeuges für einen der im Gesetz genannten Zwecke) erfüllt sein. Das öffentliche Interesse an der Verwendung von Blaulicht stellt somit ein eigenständiges Bewilligungskriterium dar vergleiche , VwGH 21.8.2014, Ro 2014/11/0068, sowie jüngst VwGH 17.12.2024, Ra 2023/11/0098).

17

Das Verwaltungsgericht wies den Antrag der Revisionswerberin schon deswegen ab, weil es ein solches öffentliches Interesse im vorliegenden Fall verneinte, weswegen es auf die von der Revisionswerberin geltend gemachte Zulässigkeitsfrage (betreffend die Qualifizierung ihrer Fahrzeuge als solche „für den öffentlichen Hilfsdienst“ oder „für die Leistung dringender Hilfsdienste“) gar nicht mehr einging. Gegen diese, die Abweisung allein tragende Beurteilung des Verwaltungsgerichts bringt die Revision zu ihrer Zulässigkeit aber nichts vor. Von der zu ihrer Zulässigkeit geltend gemachten Rechtsfrage hängt die Entscheidung über die Revision hingegen nicht ab.

18

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 28. Jänner 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024110186.L00

Im RIS seit

06.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at